



I. Begrüßung der Anwesenden durch Inge Maisch

Vorstellung der Moderatorin Gisela Falk, Fachanwältin für Familienrecht und Referent Richard Wittekindt, Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Marburg
Allgemeiner Sozialer Dienst

II. Nach der Begrüßung informiert Frau Falk zunächst über die gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes:

1989 beschlossen die Vertreter der Vereinten Nationen nach zehnjähriger Zusammenarbeit die Kinderrechtskonvention, die weltweit für alle Kinder (bis 18 Jahre bzw. Volljährigkeit) gilt. Der Staat ist danach verpflichtet, alle Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu treffen und das Kindeswohl bei allen kinderbetreffende Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen. Seit 1992 ist die Konvention in Deutschland Gesetz.

Zum 1.1.2012 ist dann das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Es beinhaltet Regelungen zur **Prävention** (Beratung, Information, Stichwort „Frühe Hilfen“) sowie zur **Intervention** für die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (z.B. Ärzte, Lehrer) bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (§ 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)).

Ferner wird im SGB VIII (§§ 8 a, b, § 79 a) eine stärkere Beteiligung der Personen, die Verdachtsmomente gemeldet haben, bei der Gefährdungseinschätzung vorgesehen und darüber hinaus ein Beratungsanspruch für alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, ausdrücklich normiert.

Auch Privatpersonen haben diesen Anspruch, der in jeder Form wahrgenommen werden kann-auch anonym. Dies gilt auch für alle Mentoren.

Die Gesamtverantwortung für den Kinderschutz nach den genannten Vorschriften (siehe auch Auflistung in § 2 SGB VIII) hat der Träger der Jugendhilfe. Im Regelfall also das Jugendamt, das Ansprechpartner für jegliche Beratung zu Kinderschutzfragen ist.

III. Im Anschluss an die Einführung entwickelt sich ein **intensives Gespräch** zwischen den beiden Experten und den anwesenden Mentoren zu Fragen des Verhaltens bei Verdachtsmomenten, wobei Herr Wittekindt seine Ausführungen durch zahlreiche Fallbeispiele aus seiner langjährigen Tätigkeit sehr nachvollziehbar gestaltet.

Dabei betont Herr Wittekindt, dass das Jugendamt verpflichtet ist, Mentoren zu beraten, wie sie sich am besten verhalten, wenn sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben.

Natürlich kann die Problematik auch mit einer Vertrauensperson in der Lehrerschaft der Schule des Lesekindes erörtert werden und damit u.U. der Weg eingeschlagen werden, der für Lehrer für das Vorgehen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorgegeben ist:

Zunächst weitere Ermittlung des Sachverhaltes sowie interne Beratung, und erst bei Erfolglosigkeit Weitergabe des Verdachts an das Jugendamt.

IV. Welche Anzeichen können auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen?

- Hämatome, verdreckte Kleidung, Kind spricht überhaupt nicht.
- Äußerungen wie: ist es normal, dass mich mein Papa unter der Dusche fotografiert?
- Wenn das Kind ein übergroßes Bedürfnis nach Nähe hat, sich distanzlos verhält.

Bei Andeutungen des Lesekindes in einer Lesestunde, die auf häusliche Gewalt oder sexuellen Missbrauch hinweisen, sollten Mentoren aufmerksam zuhören, aber auf **keinen Fall allein handeln**.

V. Was sollten Mentoren im Verdachtsfall konkret tun?

Empfehlenswert sind entweder ein Anruf beim Jugendamt und / oder ein Hinweis in der Schule (Klassenlehrer, Schulleiter).

Welcher Weg der richtige ist, kann nicht allgemein festgelegt werden. Es wird hierfür auf mehrere Faktoren ankommen: Schwere des Verdachts, Vertrauensverhältnis des Mentors zu den Lehrern, Entlastungsbedarf etc. Beide Experten empfehlen, in der konkreten Situation aufgrund aller Umstände das Gespür zu entwickeln, was in der aktuellen Situation für das Kind und das eigene Empfinden die beste Herangehensweise ist.

Frau Falk tendiert aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung dazu, sich zunächst vom Jugendamt beraten zu lassen, das mit seiner fachlichen Kompetenz und außerhalb schulischer Belange neutral und unaufgeregt beraten kann.

Für mehrere der anwesenden Mentoren wird eine Information des Klassenlehrers des Kindes aufgrund des guten Vertrauensverhältnisses als der für sie in Frage kommende Weg angesehen.

Einigkeit besteht, dass je nach Situation beide Wege gut sind - nur nicht der, einfach selbst etwas zu machen, es sei denn, es gibt durch akute Not keine Alternative.

VI. Wohin können sich die Mentoren wenden, wenn sie den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung haben?

- **Jugendamt der Stadt Marburg:** Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst, Herr Wittekindt, Telefon: 06421-2011917, E-Mail: richard.wittekindt@marburg-stadt.de
- **Landkreis Marburg-Biedenkopf:** Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst, Herr Ackermann, Telefonnummer: 06421-4051343, E-Mail: Ackermann@marburg-biedenkopf.de
- **Bei akuten Fällen:** Anruf tagsüber beim Bereitschaftsdienst des Jugendamtes.
- Ansonsten bei der Polizei in Marburg unter 06421-4060,
- in Stadtallendorf unter 06428/93050,
- in Biedenkopf unter 06461/92950 (jeweils 24 Std. Bereitschaftsdienst).

VII. Verfassung des Textes: Inge Maisch, basierend auf Textvorlagen, Informationen und Korrekturen von Gisela Falk, Jutta Duncker

Marburg, 4. 11. 2024

Inge Maisch
MENTOR – Die Leselernhelfer
Region Marburg-Biedenkopf e.V.
www.mentor-marburg-biedenkopf.de